

Geschäftsverzeichnisnr. 6351
Entscheid Nr. 8/2018 vom 18. Januar 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus (Einfügung eines Artikels 140^{sexies} in das Strafgesetzbuch), erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l’Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RA A. Daoût und RÄin B. Bovy, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus (Einfügung eines Artikels 140^{sexies} in das Strafgesetzbuch), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2015.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. September 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Oktober 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 18. Oktober 2017 den Sitzungstermin auf den 14. November 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2017

- erschienen
- . RA A. Daoût und RÄin B. Bovy, für die klagende Partei,
- . RA P. Schaffner, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 « zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus » fügt in Titel *Iter* (« Terroristische Straftaten ») von Buch II des Strafgesetzbuches einen Artikel 140*sexies* mit folgendem Wortlaut ein:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft:

1. wer das Staatsgebiet verlässt, um in Belgien oder im Ausland eine in den Artikeln 137, 140 bis 140*quinquies* und 141 erwähnte Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen,

2. wer ins Staatsgebiet einreist, um in Belgien oder im Ausland eine in den Artikeln 137, 140 bis 140*quinquies* und 141 erwähnte Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen ».

B.2.1. Artikel 137 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 « über terroristische Straftaten » und anschließend abgeändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 « über die Bekämpfung der Seepiraterie » sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 « zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches », bestimmt:

« § 1. Die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Straftat, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft gefährden kann und vorsätzlich begangen wird, um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten, ist eine terroristische Straftat.

§ 2. Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen terroristische Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung oder vorsätzliche Körperverletzung, erwähnt in den Artikeln 393 bis 404, 405*bis*, 405*ter*, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, 409 § 1 Absatz 1 und §§ 2 bis 5, 410, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, 417*ter* und 417*quater*,

2. Geiselnahme, erwähnt in Artikel 347*bis*,

3. Entführung, erwähnt in den Artikeln 428 bis 430 und 434 bis 437,
4. Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß, erwähnt in den Artikeln 521 Absatz 1 und 3, 522, 523, 525, 526, 550bis § 3 Nr. 3, in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei sowie in Artikel 114 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,
5. Flugzeugentführung, erwähnt in Artikel 30 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt,
6. Eroberung eines Schiffes durch Betrug, Gewalt oder Drohungen dem Kapitän gegenüber, erwähnt in Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei sowie Taten der Piraterie, erwähnt in Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie,
7. Straftaten, erwähnt in dem durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2000 abgeänderten Königlichen Erlass vom 23. September 1958 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen und geahndet durch die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte,
8. Straftaten, erwähnt in den Artikeln 510 bis 513, 516 bis 518, 520, 547 bis 549 sowie in Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei, durch die Menschenleben gefährdet werden,
9. Straftaten, erwähnt im Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen,
10. Straftaten, erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1978 zur Billigung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, abgeschlossen in London, Moskau und Washington am 10. April 1972,
11. Versuch im Sinne der Artikel 51 bis 53, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vergehen zu begehen.

§ 3. Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen auch terroristische Straftaten:

1. andere als in § 2 erwähnte Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß oder Verursachung einer Überschwemmung von Infrastrukturen, Verkehrssystemen, öffentlichem oder privatem Eigentum, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,

2. Entführung anderer als der in § 2 Nr. 5 und 6 erwähnten Beförderungsmittel,

3. Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung nuklearer oder chemischer Waffen, Verwendung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen sowie Erforschung und Entwicklung chemischer Waffen,

4. Freisetzung gefährlicher Stoffe, wodurch Menschenleben gefährdet werden,

5. Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen grundlegenden natürlichen Ressourcen, wodurch Menschenleben gefährdet werden,

6. Drohung, eine der in § 2 oder in vorliegendem Paragraphen aufgezählten Straftaten zu begehen ».

B.2.2. Artikel 140 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches, was die Ahndung von Terrorismus betrifft »:

« § 1. Wer sich an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligt, auch durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln an eine terroristische Vereinigung oder durch jegliche Art der Finanzierung von Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, mit dem Wissen, dass seine Beteiligung zu Verbrechen oder Vergehen der terroristischen Vereinigung beiträgt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft.

§ 2. Jeder Anführer einer terroristischen Vereinigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 200.000 EUR bestraft ».

B.2.3. Vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III) » bestimmte Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Nachrichten verbreitet oder der Öffentlichkeit auf irgendeine andere Weise zur Verfügung stellt mit der Absicht, zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, wenn ein solches Verhalten, ob es unmittelbar die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet oder nicht, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten ».

B.2.4. Vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. August 2016 bestimmte Artikel 140*ter* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2013:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer eine andere Person anwirbt zwecks Begehung einer der in Artikel 137 oder in Artikel 140 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat ».

B.2.5. Artikel 140*quater* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Anleitungen gibt oder eine Ausbildung erteilt zur Herstellung oder zum Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Stoffen oder für andere spezifische Methoden und Techniken zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat ».

B.2.6. Artikel 140*quinqüies* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer sich in Belgien oder im Ausland Anleitungen geben lässt oder dort an einer Ausbildung teilnimmt, wie in Artikel 140*quater* erwähnt, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen ».

B.2.7. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 bestimmte Artikel 141 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003:

« Wer, außer in den in Artikel 140 erwähnten Fällen, materielle Mittel einschließlich finanzieller Unterstützung zur Begehung einer in Artikel 137 erwähnten terroristischen Straftat bereitstellt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern in dieser Gesetzesbestimmung dem Richter kein Kriterium geboten werde, um über das Bestehen der darin vorgeschriebenen

Absicht zu urteilen, nicht der Zeitpunkt präzisiert werde, ab dem die eingeführte Straftat begangen worden sei, eine Absicht zum Begehen anderer vorsätzlicher Straftaten vorausgesetzt werde und die Bestrafung von bereits strafbaren Verhaltensweisen als Versuch zum Begehen weiterer terroristischer Straftaten erlaubt werde.

B.4. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.5.1. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.5.2. Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.5.3. Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen ».

B.6. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine gleichartige Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.7. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.8. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, die angenommen wurden, um « den Terrorismus wirksamer zu bekämpfen » und « insbesondere die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich ergeben » aus der Resolution Nr. 2178 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1198/001, S. 4).

Diese Resolution beruht auf dem Willen, der « akuten und zunehmenden Bedrohung » ein Ende zu setzen, « die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten ». Dazu

« [...] »

2. *bekräftigt* [der Sicherheitsrat], dass alle Staaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen [...], *unterstreicht* [er] in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass sie im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung begegnen, und *legt* [er] den Mitgliedstaaten *nahe*, faktengestützte Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden anzuwenden, einschließlich der Erhebung und Analyse von Reisedaten, ohne Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen;

[...]

4. *fordert* [er] alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie [...] ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überschreiten, [...] und Strategien für die Strafverfolgung [...] zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer erarbeiten und umsetzen;

5. *beschließt* [er], dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, [...] verhüten und bekämpfen;

6. *erinnert* [er] an seinen Beschluss [...], wonach alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und *beschließt* [er], dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die folgenden Personen und Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können:

a) ihre Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu

planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen;

[...] ».

B.9.1. Durch Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches wird das Verlassen des Staatsgebiets oder die Einreise ins Staatsgebiet, « um » eine « in den Artikeln 137, 140 bis 140*quinquies* und 141 erwähnte Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 [des Strafgesetzbuches] erwähnten Straftat » zu begehen, als Straftat eingestuft.

Der Umstand, dass in der angefochtenen Bestimmung nicht die Elemente angegeben sind, auf deren Grundlage der Richter das Bestehen des vorsätzlichen Elementes der durch diese Bestimmung eingeführten Straftat feststellen kann, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass diese Bestimmung eine Person, die das Staatsgebiet verlässt oder darin einreist, daran hindert, vorher und auf ausreichende Weise zu beurteilen, welche strafrechtlichen Folgen ihr Verhalten haben wird. Diese Person kann auf der Grundlage des Textes der Artikel, auf die in der angefochtenen Bestimmung verwiesen wird, vernünftigerweise bestimmen, ob sie die Absicht hat, eine oder mehrere der darin definierten Straftaten zu begehen.

Ein Text von allgemeiner Tragweite muss keine präzisere Definition des darin vorgeschriebenen Vorsatzes enthalten. Der Richter muss dieser Vorsatz nicht nach subjektiven Vorstellungen beurteilen, die das Anwenden der angefochtenen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern nach objektiven Elementen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände einer jeden Sache.

Diesbezüglich hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Gesetzesvorentwurf, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, bemerkt:

« Selbstverständlich ist [...] eine Verurteilung nur möglich, wenn ausreichend konkrete, materialisierte und objektivierbare Indizien mit einem gewissen Schweregrad für die Absicht, eine terroristische Straftat zu begehen, vorliegen. Der Beweis dieser Elemente muss durch die Staatsanwaltschaft erbracht und durch die zuständigen Richter beurteilt werden. Diesbezüglich kann man nicht auf bloße Vermutungen in Bezug auf Stereotypen (hinsichtlich der Herkunft, der Überzeugung oder der (gerichtlichen) Vergangenheit der Person) oder auf das Reiseziel zurückgreifen (siehe *mutatis mutandis* Punkt 2 *in fine* der Resolution 2178/2014) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1198/001, S. 17).

Die « kriminelle Absicht » kann nur auf der Grundlage von « Beweiselementen » und « Fakten der Sache » nachgewiesen werden (ebenda, S. 5).

B.9.2. Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches betrifft Personen, die das Staatsgebiet « verlassen » (Artikel 140*sexies* Nr. 1) oder die in das Staatsgebiet « einreisen » (Artikel 140*sexies* Nr. 2).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat bezüglich des Gesetzesvorentwurfs, aus dem die angefochtene Bestimmung entstanden ist, angemerkt:

« Beispielsweise könnte der Begriff ‘ das Staatsgebiet verlassen ’ (‘ quitter le territoire national ’) verwendet werden, wobei davon ausgegangen würde, dass diese Verhaltensweise zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem man eine Reise auf dem Staatsgebiet antritt [...], die zu einem Ziel außerhalb des Staatsgebiets führt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1198/001, S. 19).

Der Minister der Justiz hat auch erklärt, dass die Straftat begangen worden sein konnte, sobald eine Person ein Flugticket bestellt, nachdem sie öffentlich ihre Absicht bekundet hat, zu verreisen, um Menschen zu töten (*Ausf. Ber.*, Kammer, 15. Juli 2015, SS. 84-85).

Die in B.8 angeführte Resolution Nr. 2178 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezieht sich auf die « Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen ».

Die in der angefochtenen Bestimmung angeführte Straftat ist ein Verbrechen, dessen Versuch strafbar ist aufgrund von Artikel 52 des Strafgesetzbuches. Artikel 51 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Strafbarer Versuch liegt vor, wenn die Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, zum Ausdruck gekommen ist durch äußere Handlungen, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens darstellen und nur infolge von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig waren, eingestellt worden sind oder ihre Wirkung verfehlt haben ».

Der Gesetzgeber hat folglich sowohl das Verlassen des Staatsgebiets oder die Einreise in dieses Staatsgebiet als auch den Beginn der Ausführung dieser Handlung unter Strafe gestellt, wenn die im vorerwähnten Artikel 51 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Er hat also auf ausreichend präzise, deutliche und Rechtssicherheit bietende Weise ausgedrückt, welche Taten strafbar sind, ohne dem Richter eine allzu große Ermessensbefugnis zu überlassen.

B.9.3. Durch Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches wird das Verlassen des Staatsgebiets oder die Einreise ins Staatsgebiet, «um» unter anderem eine in den Artikeln 140*bis*, 140*quater*, 140*quinquies* und 141 des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat zu begehen, als Straftat eingestuft, wobei durch diese Artikel selbst Verhaltensweisen in Verbindung mit der Absicht, terroristische Handlungen zu begehen oder zu deren Begehen anzustiften, als Straftaten eingestuft werden.

Die Anwendung der angefochtenen Bestimmung setzt also voraus, dass der Beweis erbracht wird, dass eine Person das Staatsgebiet verlässt oder darin einreist in der Absicht, eine bestimmte Verhaltensweise anzunehmen, die selbst durch eine präzisere Absicht begründet ist.

Der Umstand, dass es für die verfolgende Behörde schwierig sein kann, den Beweis dieser beiden Absichten zu erbringen, reicht nicht aus, damit Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen wäre.

Diese Schwierigkeit hindert im Übrigen die Person, die das Staatsgebiet verlässt oder in das Staatsgebiet einreist, nicht daran, vorher und auf ausreichende Weise zu beurteilen, welche strafrechtliche Folge ihr Verhalten haben wird. Diese Person kann vernünftigerweise auf der Grundlage des Textes der Artikel, auf die in Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches verwiesen wird, bestimmen, ob sie die Absicht hat, eine oder mehrere der darin definierten Straftaten zu begehen.

Der Umstand, dass die gemeinsame Anwendung der Artikel 51 und 137 bis 141 des Strafgesetzbuches in ihrem Wortlaut vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung es ermöglichen würde, das durch Artikel 140*sexies* desselben Gesetzbuches als Straftat qualifizierte Verhalten zu ahnden, hat nicht zur Folge, dass diese Bestimmung nicht unvereinbar mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung wäre.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 140*sexies* des Strafgesetzbuches nicht gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstößt.

B.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, mit den Artikeln 20 Absatz 2 Buchstabe a und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG », insofern diese Bestimmungen den freien Personenverkehr gewährleisten.

B.13.1. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet ».

B.13.2. Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« [...] »

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

[...] ».

B.13.3. Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt:

« Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem - in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung

sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität - der freie Personenverkehr gewährleistet ist ».

Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt diese aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

[...]

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind ».

Artikel 21 desselben Vertrags bestimmt:

« (1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

(3) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments ».

Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden ».

Artikel 27 der Richtlinie vom 29. April 2004 bestimmt:

«(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

[...] ».

B.13.4. Aus den in B.8 erwähnten Gründen verletzt die angefochtene Bestimmung nicht den freien Personenverkehr.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels